

Anhang III Abs. 3 Richtlinie (EU) 2015/849	Anhang III Abs. 3 Verordnung (EU) 2024/1624 (GWVO)
(3) Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:	
a) unbeschadet des Artikels 9, ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,	a) Drittländer, die unter verstärkter Beobachtung stehen oder bei denen die FATF anderweitig Mängel in den Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt hat,
b) Drittländer, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,	c) Drittländer, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen/anerkannten Verfahren signifikant ausgeprägt sind,
c) Länder, gegen die beispielsweise die Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat/haben,	d) Drittländer, gegen die beispielsweise die Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat/haben,
d) Länder, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.	e) Drittländer, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind,
	f) <b>Drittländer, die durch glaubwürdige Quellen oder anerkannte Verfahren als Länder eingestuft wurden, die Finanzgeheimnisse ermöglichen, und zwar durch:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) <b>Hindernisse</b> für die <b>Zusammenarbeit</b> und den <b>Informationsaustausch mit anderen Ländern</b>,</li> <li>ii) <b>strenge Rechtsvorschriften über das Geschäfts- oder Bankgeheimnis</b>, die Institute und ihre Mitarbeiter daran hindern, den zuständigen Behörden Kundeninformationen zur Verfügung zu stellen, auch durch Geldbußen und Sanktionen,</li> <li>iii) <b>unzureichende Kontrolle der Gründung von juristischen Personen</b> oder der <b>Errichtung von Rechtsvereinbarungen</b>, oder</li> <li>iv) die <b>fehlende Verpflichtung, Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer</b> in einer <b>zentralen Datenbank</b> oder einem <b>Zentralregister</b> zu erfassen oder zu speichern.</li> </ul>